

Rechtsstaat und Justiz: Gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern



Spitzentreffen im Bundesjustizministerium: Walter Gietmann (DGVB), Marie-Luise Graf-Schlicker (Abteilungsleiterin BMJV), dbb Vize und Fachvorstand Beamtenpolitik Friedhelm Schäfer, Franz Gotsis (VBGR), Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley, dbb Chef Ulrich Silberbach, Burkhard Will (DAAV), Mario Blödtner (BDR), Emanuel Schmidt (DJG) und René Müller (BSBD)

dbb und Bundesjustizministerium sind gemeinsam der Auffassung, dass Maßnahmen zur Digitalisierung der Justiz notwendig sind, diese aber von Bund und den Ländern koordiniert durchgeführt werden müssen.

Das war ein zentrales Ergebnis des Meinungsaustausches, zu dem der dbb Bundesvorsitzende **Ulrich Silberbach** sowie der Zweite Vorsitzende **Friedhelm Schäfer** gemeinsam mit den Vorsitzenden der dbb Justizgewerkschaften am 3. Juli 2018 in Berlin mit der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz **Dr. Katarina Barley** zusammengekommen waren. Silberbach: „Mit der Digitalisierung der Justiz dürfen wir nicht bis 2026 warten. Das widerspricht der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung. Die Länder sind aufgefordert, ihren Teil dazu beizutragen, hier deutlich

schneller ans Ziel zu kommen. Rechtsstaatlichkeit darf nicht länger dem Rotstift zum Opfer fallen“, forderte der dbb Chef. „Nicht nur der Bund muss ausreichend Personal und digitale Infrastruktur zur Verfügung stellen, sondern auch die Länder.“

Im Gespräch mit der Ministerin zum Koalitionsprojekt „Pakt für den Rechtsstaat“ machten die dbb Vertreter deutlich, dass in nahezu allen Bereichen der Justiz erheblicher Personalmangel besteht und die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs in den kommenden Jahren eine der großen Herausforderungen ist.

„Die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates kommt an seine Grenzen, wenn die Justiz nicht über eine aufgabengerechte Personalausstattung verfügt“, warnte der dbb Bundesvorsitzende. Zugleich erneuerte der dbb seine Forderung, die unterschiedlichen Berufe in der Justiz attraktiv zu gestalten, um den Nachwuchs für eine Laufbahn in der Justiz zu gewinnen. Durch die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung würden sich Aufgaben und Berufsbilder verändern. Dazu zähle auch, Berufsbilder an sich durch die Digitalisierung ergebende neue Aufgaben anzupassen, zugleich aber bestehende Standards in der Aus- und Fortbildung zu erhalten. Zur Untermauerung der justiz- und berufspolitischen Positionen überreichte die dbb Delegation Ministerin Barley den dbb Gewerkschaftstags-Beschluss „Starker Rechtsstaat – starke Justiz“.

Ein weiteres wichtiges Thema des Austauschs im Bundesjustizministerium war die zunehmende Gewalt gegen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die dbb Vertreter machten deutlich, dass diese Problematik nur mittels konsequenter Anzeigen und ernsthafter Strafverfolgung in den Griff zu bekommen ist. „Die häufige Verneinung

des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung in solchen Fällen kaschiert das tatsächliche Ausmaß dieses Gewaltphänomens. Eine Verbesserung kann nur eintreten, wenn die tatsächliche Zahl der verbalen und physischen Angriffe dokumentiert und strafrechtlich verfolgt wird“, appellierte Ulrich Silberbach an Dr. Katarina Barley.

Teilnehmer des Treffens im BMJ waren neben Ulrich Silberbach und Friedhelm Schäfer **Mario Blödtner** (Bundesvorsitzender Bund Deutscher Rechtspfleger – BDR), **René Müller** (Bundesvorsitzender Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland – BSBD), **Emanuel Schmidt** (Bundesvorsitzender Deutsche Justiz-Gewerkschaft – DJG), **Burkhard Will** (Bundesvorsitzender Deutscher Anwaltsverein – DAAV), **Walter Gietmann** (Bundesvorsitzender Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB) und **Franz Gotsis** (Bundesvorsitzender Verband der Beschäftigten des Gewerblichen Rechtsschutzes – VBGR). Die Vorsitzenden des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) **Diana Böttger** und **Matthias Stolp** waren an der Teilnahme verhindert.

dbb Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018

Vier von fünf Bürgern wollen starken Staat – Image von Beamten verbessert sich deutlich

79 Prozent der Deutschen befürworten einen starken Staat, der sie vor den ausufernden Entwicklungen einer globalisierten Gesellschaft schützen kann. Nur zehn Prozent glauben, dass der Markt alles regeln wird. Das ist das Ergebnis der diesjährigen Bürgerbefragung, die das Meinungsforschungsinstitut forsa für den dbb beamtenbund und tarifunion durchgeführt und am 30. August 2018 in Berlin vorgestellt hat. Damit setzt sich ein Trend der dbb Bürgerbefragungen aus den vergangenen Jahren fort: Bereits 2016 und 2017 sprachen sich 72 bzw. 75 Prozent der Deutschen für einen starken Staat aus.



Der Geschäftsführer des forsa-Instituts Manfred Güllner und der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach bei der Präsentation der Bürgerbefragung „Öffentlicher Dienst“ 2018

Das Ausmaß der Bürokratie in Deutschland hingegen sehen viele Bürger kritisch: 61 Prozent der Befragten gaben an, es gebe zu viel staatliche Bürokratie in der Bundesrepublik. „Da sind die Bürger und die Beschäftigten im öffentlich Dienst einer Meinung“, kommentierte der dbb Bundesvorsitzende **Ulrich Silberbach** die Umfrageergebnisse. „Das ist aber auch kein Wunder, denn die Kolleginnen und Kollegen im Staatsdienst leiden mindestens so stark unter Bürokratie und Überregulierung wie die Bürger und die Wirtschaft.“

Im Ranking der beliebtesten Berufe zeigt sich ebenfalls eine große Kontinuität. Hier liegen erneut Feuerwehrmänner mit 94 Prozent vor Ärzten (89 Prozent), Kranken- und Altenpflegern (89 Prozent) sowie Erziehern (83 Prozent). Im Vergleich zum Jahr 2007 haben insbesondere die Müllmänner und die „Beamten“ an Ansehen hinzugewonnen, die ihre Beliebtheit um zwölf Prozentpunkte steigern konnten. Darauf folgen Briefträger mit einem Plus von 11 Prozent, Lehrer (+ 10 Prozent) und Polizisten (+ 9 Prozent).

„Dass der Gattungsbegriff ‚Beamter‘ unter den beiden Top-Gewinnern der letzten Jahre ist, deutet auf einen klaren Imagewandel für den öffentlichen Dienst hin“, analysiert Silberbach: „Die Bevölkerung schätzt die Menschen zunehmend wert, die sich in den Dienst der Gemeinschaft stellen. Über drei Viertel der Bundesbürger schreiben den Beamten inzwischen überwiegend positive Eigenschaften wie pflicht- und verantwortungsbewusst oder zuverlässig zu – das Bild des faulen Beamten können wir also zu den Akten legen.“

Frauenförderung: Kreative Lösungen sind gefragt

„Die Digitalisierung bietet öffentlichen Arbeitgebern die Chance, eine Verwaltungskultur zu etablieren, die Frauen die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet wie Männern. Jetzt sind Kommunikation, Kooperation und Interaktion gefordert. Auch in diesen Bereichen sind Frauen stark“, stellte **Helene Wildfeuer**, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, am 7. September 2018 auf dem Creative Bureaucracy Festival 2018 in Berlin heraus.



Die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung Helene Wildfeuer im Gespräch

„Im öffentlichen Dienst müssen Frauen in führenden Positionen stärker in den Fokus rücken. Gleichzeitig müssen weibliche Führungstalente sichtbar werden“, betonte Wildfeuer. Gendersensible Personalstatistiken, wie sie der Gleichstellungsindex für die obersten Bundesbehörden liefert, seien wichtig, um die Entwicklungen des Frauenanteils in Führungspositionen aufzuzeigen. „Auch in allen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung benötigen wir einen Gleichstellungsindex, der verbindliche Transparenz herstellt“, erklärte Wildfeuer.

Besondere Verantwortung komme aber den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in den

Verwaltungen zu. „Sie müssen Leistungsträgerinnen und Frauen mit Führungsqualitäten identifizieren und sie aktiv ins Gespräch bringen“, erläuterte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung.

Neben Quotenregelungen, die bereits auf der mittleren Leitungsebene ansetzen, müsse die öffentliche Verwaltung zudem noch stärker auf kommunikative Prozesse und kreative Lösungen setzen. „Wir sollten auch im öffentlichen Dienst über eine Art Talentpool für weibliche Führungskräfte von Morgen nachdenken“, so Wildfeuer.

Hintergrund:

Das Creative Bureaucracy Festival versammelte vom 7. bis 8. September 2018 erstmals Innovatorinnen und Innovatoren des öffentlichen Sektors auf allen Ebenen sowie die interessierte Öffentlichkeit. Tenor der Veranstaltung war, dass Kreativität und Bürokratie kein Widerspruch sind, und Innovationen im öffentlichen Sektor das Gemeinwohl fördern. Im Vordergrund standen Best-Practice-Beispiele und ein Erfahrungsaustausch über erfolgreiche Mechanismen für Veränderungsprozesse.

Einigung über Rentenpaket

Die Richtung stimmt, Mängel bleiben

Die Große Koalition hat den Rentenstreit am 29. August 2018 beigelegt. Das Rentenpaket enthält einige Verbesserungen, weist aber auch deutliche Mängel auf. Die dbb bundesseniorenvertretung kritisiert, dass Beamtinnen und Beamte bisher nicht von der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten profitieren.



Foto: Friedhelm Windmüller

Wolfgang Speck, Vorsitzender der dbb bundesseniorenvertretung

Der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung **Wolfgang Speck** begrüßte die Einigung grundsätzlich: „Die Bundesregierung bringt mit der Garantie des Rentenniveaus bis 2025, den Regelungen für Erwerbsminderungsrentner und einer Neuregelung bei der Mütterrente wichtige Verbesserungen für die Rentnerinnen und Rentner auf den Weg.“

Die Koalitionspartner hatten sich unter anderem in Bezug auf die verbesserte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder darauf geeinigt, anstelle eines weiteren Rentenpunktes für Eltern mit mindestens drei Kindern einen halben zusätzlichen Punkt für alle Eltern einzuführen. „Ein halber Punkt ist besser, als keiner“, so Speck. „Die volle Gleichbehandlung von Eltern vor und ab 1992 geborener Kinder wird aber immer noch nicht erreicht.“

Weiter sei zu befürchten, dass „diese Verbesserungen im Wesentlichen von den Beitragszahlern finanziert werden müssen und nicht – was sachgerecht wäre – als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von den Steuerzahlern.“ Außerdem müssten auch die Beamtinnen und Beamten von den Verbesserungen bei den Kindererziehungszeiten profitieren. Speck: „Kindererziehung sollte in allen Alterssicherungssystemen besser honoriert werden, so auch in der Beamtenversorgung.“

Einen konkreten Vorschlag machte dazu **Friedhelm Schäfer**, Zweiter Vorsitzender des dbb und Fachvorstand Beamtenpolitik, der ebenfalls eine „gleichmäßige Behandlung aller Betroffenen“ forderte.

„Eine sachlich gebotene Lösung besteht in der Gewährung eines Kindererziehungszuschlages“, so Schäfer. Die Regelungen sollen sich dabei an denen für gesetzlich Rentenversicherte orientieren. „Damit würden in den Sicherungssystemen Erziehungsleistungen gleichartig ohne systembedingte Verwerfungen anerkannt und unbillige Abweichungen vermieden.“ Bislang gelte die Berücksichtigung der Kindererziehung bei Beamtinnen und Beamten trotz bestehender Nachteile als „systembezogen annähernd gleichwertig“ und damit verfassungsgemäß. Mit der neuen Besserstellung der gesetzlich Versicherten durch die Mütterrente könne sich das ändern.

Beste Marken. Beste Rabatte. Exklusiv für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen.



Foto: Stephanie Hofschlaeger / pixelio.de

Im Online-Einkaufsportaal der dbb vorteilswelt bestellen Sie bequem von zu Hause aus und können dabei noch kräftig sparen. Mittlerweile bieten über 240 Markenshops tolle Geschenkideen für jeden Anlass und locken mit Rabatten von bis zu 80 Prozent.

Überzeugen Sie sich selbst: www.dbb-vorteilswelt.de. Unter den Reitern Auto, Reisen und Shopping finden Sie alle Angebote. Auch interessant: Versicherungen und Vorsorge sowie Kredite und Finanzen.

Weltkindertag 2018: „Kinder brauchen Freiräume“

„Kinder brauchen Freiräume“ – so lautet das Motto zum diesjährigen Weltkindertag am 20. September 2018. Das Deutsche Kinderhilfswerk und UNICEF Deutschland rufen dazu auf, mehr Möglichkeiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Sie appellieren an Politikerinnen und Politiker, die Meinung der nachwachsenden Generation ernst zu nehmen und ihre Belange bei Entscheidungen, die sie betreffen, durchgehend zu berücksichtigen.



Foto: S. Hofschlaeger / pixello.de

„Kinder und Jugendliche wollen ihren Platz in unserer Gesellschaft einnehmen. Dafür ist es notwendig, dass wir ihnen Freiräume eröffnen, damit sie ihre Ideen und Wünsche einbringen und ihr persönliches Potenzial entfalten können“, sagt **Christian Schneider**, Geschäftsführer von UNICEF Deutschland. „Es liegt in der Verantwortung der Politik, hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Nur eine Gesellschaft, in der Kinder und Jugendliche ernst genommen werden und mitgestalten können, wird wirklich kinderfreundlich und damit zukunftsfähig.“

„Städte und Gemeinden müssen Strukturen und Einrichtungen entwickeln, die sicherstellen, dass die Kinderinteressen mehr Gewicht bekommen“, sagt **Holger Hofmann**, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes. „Kinder und Jugendliche brauchen beispielsweise einen Platz am Verhandlungstisch, wenn es um die Planung von Spielplätzen oder von Jugendeinrichtungen geht. Die kommunale Politik muss Freiräume eröffnen, in denen echte Mitbestimmung und Entfaltung möglich wird.“

Kinder und Jugendliche brauchen aber auch in Schule und Freizeit mehr Freiräume. Ebenso sind Eltern dazu aufgerufen, ihren Kindern die Möglichkeit zu geben, sich frei zu entwickeln. Dazu gehören vor allem Freiräume, in denen sie sich eigenständig ihr Umfeld erschließen und ihre eigene Persönlichkeit ausbilden können.

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Meinungsäußerung, Beteiligung und freie Entfaltung sind in der weltweit gültigen UN-Kinderrechtskonvention garantiert, die Deutschland 1992 ratifiziert hat. Zum Weltkindertag rufen UNICEF Deutschland und das Deutsche Kinderhilfswerk gemeinsam zum Einsatz für die Verwirklichung der Kinderrechte auf.

Mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen wird zum Weltkindertag 2018 bundesweit auf die Kinderrechte aufmerksam gemacht. Die beiden größten Kinderfeste, zu denen jeweils rund 100.000 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, finden am 23. September 2018 auf dem Potsdamer Platz in Berlin sowie im Rheingarten und auf dem Heumarkt in Köln statt. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, **Dr. Franziska Giffey**, hat die Schirmherrschaft des Weltkindertagsfestes übernommen.

Quelle: Deutsches Kinderhilfswerk

Der VRB tritt für die Rechte von Kindern ein und unterstützt auch in diesem Jahr das Motto des Weltkindertages. „In Kindern steckt viel Innovation und Kreativität. Zur Entfaltung dieser Ressourcen brauchen sie die Möglichkeit, Grenzen auszutesten. Sie dürfen Fehler machen und Normen in Frage stellen. Dazu gehören Freiräume, Orte für Begegnungen und Zeit, um sich und die eigenen Ideen ausprobieren zu können. Wir Erwachsene müssen ein entsprechendes stabiles und vertrauensvolles Umfeld schaffen, damit Kinder ihre Anliegen artikulieren, einbringen und verwirklichen können. Das beginnt im unmittelbaren sozialen Umfeld der Familie, setzt sich fort in der Schule sowie in den Vereinen und mündet schließlich in der ‚großen Politik‘. Wir müssen daher die Möglichkeiten in allen Bereichen prüfen, eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen“, so die Vorsitzende des VRB **Diana Böttger**.

Bundesregierung beschließt Mieterschutzgesetz

Die Bundesregierung hat am 4. September 2018 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz **Dr. Katarina Barley** vorgelegten Entwurf eines Mietrechtsanpassungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz setzt die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zu den Themen Mietspreisbremse und Modernisierung im Mietrecht, einschließlich des sog. Herausmodernisierens, um.



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Die Regelungen der Mietpreisbremse werden verbraucherfreundlicher, besser handhabbar und damit wirksamer. Vermieter werden verpflichtet, Mieterinnen und Mieter vor Abschluss des Mietvertrags unaufgefordert darüber Auskunft zu erteilen, ob im konkreten Fall eine Ausnahme von der Mietpreisbremse vorliegt, beispielsweise eine höhere Vormiete oder eine Modernisierung. Nur soweit diese Auskunft erteilt wird, können sich Vermieter auch später auf diese Ausnahme berufen. Mieterinnen und Mieter können damit von vornherein besser beurteilen, ob die geforderte Miete erlaubt ist. Die Rückforderung zu viel gezahlter Miete wird vereinfacht. Bislang war es für die hierfür erforderliche Rüge notwendig, dass der Mieter Tatsachen dazu vorträgt, warum die verlangte Miete zu hoch ist. In Zukunft reicht ein einfaches „Ich rüge die Höhe der Miete.“ aus. Zu viel gezahlte Miete, die ab Rüge fällig geworden ist, kann dann wie bisher zurückverlangt werden.

Auch bei Modernisierungen der Wohnung werden Mieterinnen und Mieter zukünftig besser vor sie überfordernden Mieterhöhungen geschützt. Das Gesetz führt eine absolute Kappungsgrenze für die modernisierungsbedingte Mieterhöhung von monatlich 3 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von 6 Jahren ein. In angespannten Wohnungsmärkten wird zudem der Satz, mit dem Vermieter die Kosten einer Modernisierung an Mieter durch eine Mieterhöhung weitergeben kann, für die Dauer von zunächst 5 Jahren von 11 auf 8 Prozent

abgesenkt. Schließlich werden Mieterinnen und Mieter besser davor geschützt, durch eine nur vorgeschobene oder missbräuchliche Modernisierung aus ihren Wohnungen vertrieben zu werden. Zum einen kann die missbräuchliche Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme in der Absicht, eine Mieterin oder einen Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Zum anderen wird es für Mieterinnen und Mieter aufgrund neuer Vermutungstatbestände einfacher, in typischen Konstellationen des Herausmodernisierens einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter geltend zu machen.

Für kleinere Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 Euro pro Wohnung wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, mit dem Vermieter eine Modernisierung ankündigen und im Anschluss eine Mieterhöhung geltend machen können. Insbesondere für private Vermieter wird es hierdurch einfacher, kleine Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Bundesjustiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Katarina Barley erläuterte den Gesetzentwurf: „Die hohen Mieten sind die neue soziale Frage. Mit dem Mieterschutzgesetz stärken wir die Rechte von Mietern, schützen sie vor Verdrängung und begrenzen die finanziellen Folgen von Modernisierungen. Auch Innenstädte müssen für Normalverdiener weiterhin bezahlbar sein. Es kann nicht sein, dass Polizistinnen und Krankenpfleger sich in einigen Städten keine Wohnungen mehr leisten können und täglich stundenlang zu ihrem Arbeitsplatz pendeln müssen.“

Eigentum verpflichtet! Das steht im Grundgesetz und daran müssen sich auch Finanzinvestoren und Spekulanten halten.

Unser Mieterschutzgesetz ist ein wichtiger Beitrag, um Mieter effektiv vor Willkür und

Wucher zu schützen. Für bezahlbare Mieten werden wir zusätzlich mehr Geld in den sozialen Wohnungsbau investieren, private Investitionen fördern und Familien bei der Schaffung von Wohneigentum unterstützen."

Das Gesetz ist Teil eines Gesamtpaketes der Bundesregierung zur Verbesserung der Situation im Bereich Wohnen und Bauen.

Quelle: BMJV

Weiterentwicklungen und Verbesserungen in der Beihilfe

Die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) wurde am 30. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1232) veröffentlicht und trat am 31. Juli 2018 in Kraft. Mit der Achten Änderungsverordnung werden wiederum eine Vielzahl von positiven Weiterentwicklungen und Verbesserungen in der Bundesbeihilfe vorgenommen.



Foto: Tim Reckmann / pixello.de

Die Achte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Wirkungsgleiche Übertragung von aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere die Umsetzung des zweiten Heil- und Hilfsmittelgesetzes und der Psychotherapie-Richtlinie,
- Umsetzung beihilferechtlicher Rechtsprechung,
- Aufhebung der Befristung zur Übergangsregelung zu § 58 Absatz 5 BBhV, deren Nichtanwendung bereits durch Vorgriff geregelt wurde,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern,
- Anpassung des Leistungsverzeichnisses für Heilmittel und der Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen

und Krankenhäusern wird es im Kosten-erstattungssystem der Beihilfe zu einer weitreichenden Verbesserung für Beamtinnen und Beamten kommen, da die hohen Kosten, die im Bereich der Krankenhäuser entstehen können, nicht mehr zunächst vom Kostenschuldner Beamtin oder Beamter beglichen werden müssen, sondern – unter Beibehaltung der Grundsystematik und vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Patienten und Krankenhäusern – nunmehr direkt zwischen Festsetzungsstelle und Krankenhäusern abgerechnet werden können. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der Bund dies so angelegt hat, dass einheitliche Standards für alle Beihilferechtskreise geschaffen wurden und daran alle teilnehmen können.

Ebenfalls von herausgehobener Bedeutung sind die Anpassungen des Leistungsverzeichnisses für Heilmittel und der Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der Achten Änderungsverordnung zudem eine Reihe von Anlagen zur Beihilfeverordnung aktualisiert und den inzwischen geänderten Notwendigkeiten angepasst bzw. verbessert.

Der Vorsitzende des VRB **Matthias Stolp** begrüßte die Weiterentwicklung der Beihilfe: „Durch die verbesserte und unkompliziertere Handhabung bei der Direktabrechnung sowie der Vielzahl von Leistungsverbesserungen ist eine Stärkung des eigenständigen, leistungsfähigen und transparenten Beihilfesystems für alle

Beamtinnen und Beamten des Bundes erfolgt. Da die Bundesbeihilfe in einigen Ländern direkt oder mittelbar zur Anwendung kommt, ist über den

Rechtskreis des Bundes hinaus damit eine strukturelle und positive Weiterentwicklung des Beihilferechtes im Allgemeinen verbunden.“

Weichenstellung bei der Eingruppierung von Geschäftsstellenverwalterinnen und -verwaltern in der Justiz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in der Frage der Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften bzw. als Geschäftsstellenverwalterin oder Geschäftsstellenverwalter eine Weichenstellung vorgenommen. Dies kann in einigen Fällen zu einer höheren Eingruppierung führen.



Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

Das Urteil vom 28. Februar 2018 (Aktenzeichen 4 AZR 816/16) betrifft die Anwendung des Heraushebungsmerkmals der „schwierigen“ Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppen 6, 8 und 9a (Bund) bzw. der Entgeltgruppen 6, 8 und der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 im Länderbereich (TV-L und TV-H). Die jeweiligen Merkmale sind weitestgehend inhaltsgleich in den Entgeltordnungen vereinbart: Für den Bundesbereich in Teil III Abschnitt 20 sowie zum TV-L und TV-H jeweils in Teil II Abschnitt 12.1. Um die Heraushebung zu erfüllen, muss erstens ein Arbeitsvorgang festgestellt werden, in dem „schwierige“ Tätigkeiten in rechtlich nicht unerheblichem Ausmaß anfallen und dieser Arbeitsvorgang muss zweitens das gestaffelte Zeitmaß von zunächst mindestens 20 Prozent an der Gesamtarbeitszeit erreichen. Damit wird gegenüber der Eingangseingruppierung Entgeltgruppe 5 die Entgeltgruppe 6 erreicht. Darauf aufbauend ergibt sich die Entgeltgruppe 8, wenn das Zeitmaß des höher bewerteten Arbeitsvorgangs mindestens 33,3 Prozent erreicht, sowie bei Erreichen von mindestens 50 Prozent die Entgeltgruppe 9a beim Bund oder die „kleine“ Entgeltgruppe 9 in den Ländern.

Nach der bisherigen Rechtsprechung durften die „gewöhnlichen“ Aufgaben dabei nicht mit den in den Protokollerklärungen definierten „schwierigen“ Tätigkeiten zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang zusammengefasst werden. Häufig wurde daher ein zeitlicher Anteil von 20 bis 30 Prozent „schwieriger“ Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit gewertet. Für Verwalterinnen und Verwalter von Geschäftsstellen war dadurch meist die Entgeltgruppe 6 einschlägig. Nur dann, wenn Beschäftigten zum Beispiel auch die Aufgaben des Kostenbeamten übertragen waren, konnten Anteile an „schwierigen“ Tätigkeiten von einem Drittel und mehr und somit höhere Eingruppierungen erzielt werden.

Diese konkrete Bewertungspraxis spaltet jedoch das geforderte Arbeitsergebnis tarifwidrig auf, so das BAG im ausgeurteilten Fall. Das BAG fasst daher im Urteil die zahlreichen Einzeltätigkeiten wie beispielsweise die Durchführung von Beglaubigungen, die Bearbeitung von Sachstandsanfragen und die Fertigung des Schreibwerks zu einem großen Arbeitsvorgang zusammen, nämlich der „Betreuung der Aktenvorgänge in der Senatsgeschäftsstelle vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens“. Der Arbeitsvorgang umfasst als tarifliche Bewertungsgrundlage alle Handlungen der Beschäftigten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung hin zum Arbeitsziel nötig sind. Dabei ist eine Herauslösung möglicherweise organisatorisch und tatsächlich abtrennbarer Arbeitsleistungen für die Bewertung des Arbeitsvorgangs unbeachtlich, solange diese Arbeitsleistungen keinem anderen Beschäftigten übertragen sind. Schließlich liegen für einschlägig Beschäftigte in der Justiz verschiedene Beispiele für „schwierige“

Tätigkeiten in der jeweiligen Entgeltordnung und konkret in den einschlägigen Protokoll-erklärungen vor. Nunmehr kommt es jedoch nicht länger darauf an, ob die höher bewerteten „schwierigen“ Tätigkeiten selbst zeitlich mindestens hälftig (dann Entgeltgruppe 9a bzw. „kleine“ Entgeltgruppe 9) oder in dem gestaffelten geringeren zeitlichen Maß von mindestens einem Drittel (dann Entgeltgruppe 8) oder einem Fünftel (dann Entgeltgruppe 6) an der Gesamttätigkeit anfallen. Vielmehr genügt es, dass die höheren Anforderungen durch „schwierige“ Tätigkeiten in „rechtlich nicht ganz unerheblichem Ausmaß“ anfallen. Dies ist bereits dann erfüllt, wenn ohne diese höheren Anforderungen kein sinnvoll verwertbares Arbeitsergebnis zustande kommt.

Bei Bildung eines einheitlichen großen Arbeitsvorgangs genügt dies dann im

ausgeurteilten Fall, um eine Eingruppierung der Bundesbeschäftigten als Geschäftsstellenverwalterin in die Entgeltgruppe 9a festzustellen.

Fazit

Mit dieser Entscheidung setzt das BAG seine jüngere Rechtsprechung zur Bildung eines eher großen einheitlichen Arbeitsvorgangs konsequent fort, diesmal bezogen auf Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter in der Justiz. Beschäftigte mit gleich oder ähnlich gelagerten Tätigkeiten, die unter Berücksichtigung dieser jüngsten Rechtsprechung ihre derzeitige Entgeltgruppe als zu niedrig ansehen, können ihren Arbeitgeber unter Hinweis auf dieses Urteil auffordern, die Eingruppierung entsprechend anzupassen. Ein Erfolg ist jedoch von den konkret-individuellen Tätigkeiten abhängig.

Arbeitszeit

BMI stellt Verfahrensweise bei einer Erkrankung während einer genehmigten Dienst-/Arbeitsbefreiung klar

Vor dem Hintergrund einer in der Vergangenheit nicht einheitlichen Anwendungspraxis bei den einzelnen Ressorts weist das Bundesministerium des Innern, für Bau- und Heimat (BMI) mit Rundschreiben vom 23. Juli 2018, Aktenzeichen: D2-30105#2; D5-31001/1#7 darauf hin, dass eine Zeitgutschrift bei einer (nachgewiesenen) Erkrankung während einer genehmigten Dienst-/Arbeitsbefreiung grundsätzlich nicht vorgesehen und vom geltenden Recht auch bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests nicht gedeckt ist.



Foto: Wolfgang Dirscherl / pixelio.de

Insoweit schulde der Dienstherr nur die Verschaffung der Gelegenheit, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus erbrachte Arbeitsstunden durch Freizeitausgleich abbauen zu können, er schulde hingegen nicht den Erfolg.

Einzig die Vorschriften zur Wiedergutschrift bei Erkrankungen im Urlaub stellen eine Ausnahme dar, die als solche auch bestehen bleiben soll. Eine analoge Anwendung der im Urlaubsrecht geltenden Regelung (§ 9 Erholungsurlaubsverordnung [EUrlV] und § 9 Bundesurlaubsgesetz [BUrlG]) kommt für den Ausgleich von Zeitguthaben im Rahmen der Gleitzeit nicht in Betracht.

Unter Hinweis auf entsprechende Prüfberichte des Bundesrechnungshofes bittet das BMI um eine umgehende Korrektur entgegenstehender Gleitzeitregelungen.

Rechtspflegerfortbildung 2018

Immer wieder Reformen und neue Reformprojekte – das ist Alltag in der Rechtspflege. Was wird neu? Was ändert sich in der Praxis von Strafvollstreckung und im Insolvenzverfahren, bei der Zwangsversteigerung oder im Vormundschaftsrecht ganz konkret? Wo steht die E-Justiz? Passt das Dienstrecht noch? Und wie funktioniert der europäische Rechtsverkehr? Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) und die Evangelische Akademie Bad Boll rücken daher das Thema „Reformwahn oder notwendiger Wandel? Rechtspflege im Spannungsfeld“ in den Fokus ihrer Tagung vom 21. bis 23. November 2018.



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Expertinnen und Experten informieren über Neuerungen und den aktuellen Stand anstehender Reformprojekte. Sie berichten von ersten Erfahrungen in der praktischen Anwendung neuer Instrumente und Verfahren.

Neben diesen Informationen aus erster Hand haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei dieser Tagung auch die Gelegenheit, ihre eigenen Erfahrungen und Anliegen einfließen zu lassen.

Im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen können sie den Umgang mit neuen Fragestellungen diskutieren und so mit vielen Anregungen die neuen Herausforderungen angehen.

Doch die Tagung fragt auch ganz grundsätzlich: Sind die vielen Reformen, Gesetzesvorhaben und Umbrüche auch wirklich sinnvoll? Machen sie die Justiz zukunftsfest oder opfern sie Bewährtes dem Zeitgeist? Fördern sie den Rechtsstaat angesichts neuer Herausforderungen oder überfordern sie Justiz und Bürger?

Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich zur Information und Diskussion eingeladen!

Den Programmflyer zur Tagung finden Sie in unserem Internetangebot.

Der **VRB** im Internet: www.vrb.de



VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**
Cincinnatistraße 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-244

E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Vorsitzende:** Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Vorsitzender: Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030 / 18 580-9748
Geschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Matthias Schüller, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-244
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Madeleine Lehmann, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2223
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal, Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Dagmar Breitwieser, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238